

Merkblatt für Kürzung der Sonderzahlung gem. § 24 AVR-K

Die Jahressonderzahlung gemäß § 24 AVR-K ist teilweise an den wirtschaftlichen Erfolg der Einrichtung gekoppelt: Wenn das nach § 24 AVR-K berechnete Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit negativ ausfallen sollte, können im Folgejahr bis zu maximal 60% der Sonderzahlung einbehalten werden, um das Ergebnis auszugleichen. Es muss aber eine Mindestsumme von € 700,- je Vollzeitstelle ausgezahlt werden, bei Teilzeit entsprechend weniger. Erreicht der Anspruch eines Mitarbeiters nur diese Höhe oder bleibt darunter, wird sein Jahressonderzahlungsanspruch nicht gekürzt.

Nach § 24 Abs. 6 AVR-K dürfen nur Einrichtungen von der Möglichkeit der Kürzung Gebrauch machen, die dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie (ARRGD) beigetreten sind, die die AVR-K allen Arbeitsverträgen zu Grunde legen, sich hierzu gemäß § 3 ARRGD durch Dienstvereinbarung verpflichtet haben und die Leiharbeiter nur zur kurzzeitigen Überbrückung von Personalengpässen beschäftigen.

Das nach § 24 AVR-K berechnete Ergebnis ist nicht gleichzusetzen mit dem im Jahresabschluss ausgewiesenen Ergebnis (Gewinn/Verlust). Das Ergebnis nach § 24 AVR-K muss vielmehr im Wege einer Überleitungsrechnung aus dem Jahresabschluss ermittelt und gesondert bescheinigt werden.

- **Der Mitarbeitervertretung ist die Kürzungsabsicht drei Monate vor Fälligkeit der Sonderzahlung bekannt zu geben.**
- **Der Prozentsatz, um den die Jahressonderzahlung gekürzt werden soll, ist der Mitarbeitervertretung spätestens am 31. Oktober des Kalenderjahres bekannt zu geben.**

Der Arbeitgeber hat eine Bescheinigung eines von ihm bestellten Wirtschaftsprüfers darüber vorzulegen, dass die Voraussetzungen für die Kürzung vorliegen, die Einrichtung nämlich im vorangegangenen Geschäftsjahr ein negatives Betriebsergebnis i.S.d § 24 Abs. 5 AVR-K erwirtschaftet hatte und dieses, sowie der Prozentsatz der Kürzung durch entsprechende Berechnungen belegt ist.

Diese Bescheinigung nebst Berechnungen ist der Mitarbeitervertretung vorzulegen und vom Wirtschaftsprüfer zu erläutern. Die Mitarbeitervertretung kann externen Sachverstand auf Kosten des Arbeitgebers hinzuziehen.

Erhebt die Mitarbeitervertretung binnen drei Wochen nach Vorlage der Bescheinigung Einwendungen, entscheidet ein anderer, wiederum vom Arbeitgeber bestellter Wirtschaftsprüfer aus einem, der in der von der Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossenen Liste verzeichneten Unternehmen verbindlich, ob gekürzt werden darf oder nicht. Für den Fall, dass sich Mitarbeitervertretung und Arbeitgeber nicht auf einen Wirtschaftsprüfer einigen können, entscheidet das Los.